



Beteiligungsrichtlinie

des

Landkreises Coburg

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkung
2. Rechtlicher Rahmen
3. Geltungsbereich
4. Zuständigkeitsbereich
5. Landkreis Coburg als Gesellschafter
6. Gesellschaftsorgane
 - 6.1 Gesellschafterversammlung
 - 6.2 Aufsichtsrat
 - 6.2.1 Grundsätzliches
 - 6.2.2 Aufgaben und Befugnisse
 - 6.3 Geschäftsführung
 - 6.3.1 Grundsätzliches
 - 6.3.2 Aufgaben und Befugnisse
 - 6.3.3 Pflichten
7. Aufgaben der Beteiligungsverwaltung
 - 7.1 Führung von Beteiligungsakten
 - 7.2 Verschwiegenheitspflicht
 - 7.3 Überwachungsfunktion
 - 7.4 Vorlage von Beschlussvorlagen
 - 7.5 Haushalts- und Finanzplanung
 - 7.6 Kommunalrechtliche Genehmigungen (Beteiligungsanzeige)
8. Besonderheiten der mittelbaren Beteiligung
9. Wirtschaftsplan/Finanzplanung
10. Jahresabschluss
11. Abschlussprüfer
12. Prüfungsrechte
13. Veröffentlichung der Bezüge der Geschäftsführung
14. Beteiligungsbericht
15. Schlussbemerkung
16. Inkrafttreten

1. Vorbemerkung

Die Beteiligungsrichtlinie legt das grundsätzliche Zusammenwirken der Beteiligungsunternehmen mit dem Landkreis, seinen Organen sowie den Vertretern des Landkreises in den Beteiligungsunternehmen fest. Dabei sind die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten abzugrenzen und an den Schnittstellen aufeinander abzustimmen. Insbesondere soll die Richtlinie dazu dienen, die Aufgaben der Beteiligungsverwaltung aufzuzeigen, entsprechende Standards festzulegen und zu definieren, den Informationsfluss zwischen den Beteiligungsunternehmen, der Beteiligungsverwaltung des Landkreises Coburg und seiner Organe zu fördern und die Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsgremien, der Geschäftsführung sowie der Beteiligungsverwaltung zu unterstützen.

2. Rechtlicher Rahmen

Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung und des geltenden Rechts hat der Landkreis Coburg die ihm zugewiesenen Aufgaben nachhaltig und wirtschaftlich zu erfüllen. Die Aufgabenerfüllung kann auch außerhalb der allgemeinen Verwaltung in öffentlich-rechtlichen Handlungsformen, wie Regiebetrieb oder Eigenbetrieb sowie zulässigen Privatrechtsformen erfolgen. Der wirtschaftlichen Betätigung des Landkreises sind jedoch Grenzen gesetzt, die sich vorrangig aus den kommunalrechtlichen Vorschriften, insbesondere Art. 80 LKrO ergeben. Demnach darf der Landkreis nur Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts errichten, übernehmen oder sich daran beteiligen, wenn im Gesellschaftsvertrag sichergestellt ist, dass das Unternehmen einen öffentlichen Zweck erfüllt, der Landkreis einen angemessenen Einfluss im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Gremium erhält und die Haftung des Landkreises auf einen bestimmten, seiner Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt wird. Trotz der vorrangigen Erfüllung öffentlicher Zwecke dürfen betriebswirtschaftliche Aspekte in den Unternehmen nicht außer Acht gelassen werden. Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist bei der Aufgabenerfüllung zu gewährleisten.

3. Geltungsbereich

Diese Beteiligungsrichtlinie dient als Grundlage für die Beteiligungsverwaltung und findet Anwendung für alle Gesellschaften in der Rechtsform des Privatrechts, an denen der Landkreis Coburg beteiligt ist, unabhängig vom Grad der Beteiligung. Ferner gilt die Richtlinie aufgrund der besonderen finanziellen Bedeutung auch für die mittelbare Beteiligung des Landkreises an der Regiomed Kliniken GmbH mit ihren Tochter- und Enkelgesellschaften.

Die Richtlinie findet ausdrücklich für Zweckverbände und Vereine keine Anwendung.

Die Mitglieder der Kreisgremien, alle Fachbereiche und Stabstellen sowie die Beteiligungsverwaltung haben die Beteiligungsrichtlinie ebenfalls zu beachten. Die Standards sind so umzusetzen, dass der Landkreis entsprechend seiner kommunalverfassungsrechtlichen Zuständigkeiten auf die Gesellschaftsangelegenheiten Einfluss nehmen kann.

Beim Landkreis Coburg ist die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) die häufigste privatrechtliche Gesellschaftsform. Daher sind die weiteren Formulierungen dieser Beteiligungsrichtlinie auf die Rechtsform der GmbH abgestimmt.

Um den unternehmensspezifischen Gegebenheiten bzw. Bedürfnissen gerecht werden zu können, wird in der Richtlinie in den meisten Fällen bei den Vorgaben die Soll-Bestimmung gewählt. Jedoch gilt,

dass wenn Abweichungen von einzelnen Unternehmen notwendig sind, dies entsprechend im Sinne der Transparenz offenzulegen und zu begründen ist.

4. Zuständigkeit

Die Beteiligungsverwaltung für den Landkreis Coburg nimmt der Fachbereich Finanzen wahr. Sie übt ihre Tätigkeit in Zusammenarbeit mit den fachlich zuständigen Fachbereichen und Stabstellen aus, die bei Entscheidungen zu Gesellschaftsangelegenheiten zu beteiligen sind.

5. Landkreis Coburg als Gesellschafter

Der Landkreis Coburg ist Gesellschafter der Beteiligungsunternehmen. Auf Basis des Unternehmensgegenstandes sollen die strategischen Zielvorgaben für die Gesellschaft definiert werden. Neben den wirtschaftlichen Aspekten sollen auch Ziele und Erwartungen im Rahmen der öffentlichen Belange sichergestellt werden (Art. 75 Abs. 1 LKrO).

Der Landrat oder sein Stellvertreter vertritt ihn in der Gesellschafterversammlung und stimmt über die jeweiligen Beschlussgegenstände ab. Er hat bei seinen Entscheidungen, die keine Geschäfte der laufenden Verwaltung sind (vgl. Art. 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LKrO), vor seiner Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung die Ermächtigung des Kreistags einzuholen. Der Landrat ist an die Weisungen der Kreisgremien gebunden.

Sofern bei der Stimmabgabe des Landrats in der Gesellschafterversammlung noch keine Ermächtigung des Kreistags vorliegt, ist der Gesellschafterbeschluss unter einem Zustimmungsvorbehalt zu stellen.

Eines Weisungsbeschlusses durch den Kreistag bedürfen insbesondere folgende Beschlussgegenstände der Gesellschafterversammlung:

- Abschluss und Änderungen des Gesellschaftsvertrags (z. B. Erhöhung des Stammkapitals, Änderung des Unternehmenszwecks)
- Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses
- Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats (falls vorhanden)
- Bestellung und Abberufung von Aufsichtsräten und Geschäftsführern
- Erwerb, Übernahme und Veräußerung von Unternehmen und sonstigen Beteiligungen
- Ausübung der Stimmrechte durch den Geschäftsführer in den Gesellschafterversammlung der mittelbaren Tochtergesellschaften
- Aufnahme neuer Geschäftsfelder, Erweiterung oder Aufgaben bestehender Geschäftsfelder,
- Auflösung der Gesellschaft

Bei der Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats soll kein Vertreter des Landkreises mitwirken, der selbst Mitglied des Aufsichtsrats ist.

Bei mittelbaren Beteiligungen (Tochter- und Enkelgesellschaften) erfordern die wesentlich genannten Beschlussgegenstände der Gesellschafterversammlung die vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Muttergesellschaft. Für das Votum des Landrats, das er als Vertreter des Landkreises in der Gesellschafterversammlung des Mutterunternehmens abgibt, ist vorab wiederum ein Weisungsbeschluss des Kreistags einzuholen.

Der Landrat hat den Kreistag über alle wichtigen den Landkreis und seine Verwaltung betreffenden Angelegenheiten der in die Beteiligungsunternehmen ausgelagerten Landkreisaufgaben zu unterrichten.

6. Gesellschaftsorgane

Es sind die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Gesellschaftsorgane unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben für die Vertreter des Landkreises in diesen Organen dargestellt und die grundlegenden Standards des Landkreises für die Beteiligungsunternehmen festgelegt.

6.1 Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafter nehmen ihre Gesellschaftsrechte grundsätzlich durch Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung wahr, die das oberste Organ einer Gesellschaft ist. Liegt keine Alleingeschafterstellung vor, muss sichergestellt werden, dass sich die Stimmverteilung innerhalb der Gesellschafterversammlung nach der Höhe der Beteiligung am Stammkapital bemisst (vgl. Art. 80 Abs. 1 LKrO).

Im Gesellschaftsvertrag der Unternehmen ist festgelegt, welche Entscheidungen ausschließlich der Gesellschafterversammlung vorbehalten sind. Bei der Festlegung sind die Vorgaben des GmbHG zu beachten. Kommunalrechtlich muss gem. Art. 80 Abs. 1 Satz 2 LKrO im Gesellschaftsvertrag bestimmt werden, dass die Gesellschafterversammlung auch über den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen und über den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträge beschließt.

Eine Gesellschafterversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird von der Geschäftsführung unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Jedem Gesellschafter steht ein umfassendes Informations- und Auskunftsrecht gem. § 51 a GmbHG durch die Geschäftsführung zu.

Die Gesellschafter legen in den Grenzen der öffentlichen Zweckerfüllung den Gegenstand des Unternehmens im Gesellschaftsvertrag fest (Art 80 Abs. 1 Nr. 1 LKrO). Er kann nur durch die Gesellschafter mit Zustimmung des Kreistags geändert werden.

6.2 Aufsichtsrat

6.2.1 Grundsätzliches

Infolge der Bestimmungen des Art. 80 Abs. 1 Nr. 2 LKrO über die Zulässigkeit der Beteiligung des Landkreises an Gesellschaften soll der Landkreis bei seinen unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungsunternehmen Einfluss über einen Aufsichtsrat oder über ein entsprechendes Gremium erhalten, um der Verpflichtung zur Steuerung und Überwachung des Unternehmens gerecht werden zu können.¹

¹ Bei GmbHs mit mehr als 500 Arbeitnehmern ist gesellschaftsrechtlich die Bildung eines Aufsichtsrats vorgeschrieben (obligatorischer Aufsichtsrat).

Sofern kein Aufsichtsrat gebildet wurde und andere Gremien nur beratend tätig sind, sind die Aufgaben und Entscheidungen durch die Gesellschafterversammlung wahrzunehmen. Jedoch ist zu begründen und offenzulegen, warum kein entsprechendes Gremium gebildet wurde.

Bei der Auswahl der Aufsichtsratsmitglieder achtet der Landkreis auf eine kompetente und interessenkonfliktfreie Besetzung. Sie sollen über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und hinreichend unabhängig sein. Gleiches gilt für entsprechende Gremien i. S. des Art. 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LKrO.

Die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats erfolgt durch einen Kreistagsbeschluss. Sie haben bei der Wahrnehmung ihres Mandats neben den Unternehmensinteressen insbesondere auch die Interessen des Landkreises zu berücksichtigen. Für die Ausübung ihres Mandats sind sie persönlich verantwortlich.

Die Aufsichtsratsmitglieder sind jährlich in den ersten achten Monaten des Geschäftsjahres (31.08.) durch einen Beschluss der Gesellschafterversammlung zu entlasten (§ 52 Abs. 1 GmbHG i. V. m. § 120 AktG). Die Entlastung soll mit der Feststellung über den Jahresabschluss verbunden werden.

Die entsandten Aufsichtsräte unterliegen grundsätzlich der Verschwiegenheitspflicht (§ 52 Abs. 1 GmbHG i. V. m. § 116 Satz 2 AktG). Ist im Ausnahmefall ein Bericht an Dritte zulässig, muss dabei gewährleistet sein, dass die Vertraulichkeit gewahrt ist.

Die kommunale Einflussicherung des Landkreises durch einen Aufsichtsrat soll im jeweiligen Gesellschaftsvertrag der Beteiligungsunternehmen entsprechend ausgestaltet werden. Dabei sollen die Aufgaben sowie die Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrats festgelegt werden. Weiter können bestimmte Arten von Geschäften unter den Zustimmungsvorbehalt des Aufsichtsrates gestellt werden (§ 52 GmbHG i. V. m. § 111 Abs. 4 AktG).

Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Gesellschafterversammlung beschlossen wird.

Die Aufsichtsratsmitglieder sollen sich für die Umsetzung der Grundsätze in dieser Beteiligungsrichtlinie einsetzen.

6.2.2 Aufgaben und Befugnisse

Der Aufsichtsrat stellt das Kontrollorgan der Gesellschaft dar. Er hat die Geschäftsführung zu überwachen (§ 52 GmbHG i. V. m. § 111 Abs. 1 AktG) und zu beraten. Dabei sind die Interessen der Gesellschafter vor dem Hintergrund der Erfüllung des öffentlichen Zweckes zu berücksichtigen. Die Überwachung umfasst die Rechtmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit, die Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung und die Übereinstimmung der Planung mit den vereinbarten Zielvorgaben des Gesellschafters.

Der Aufsichtsrat hat das Recht sich regelmäßig von der Geschäftsführung über wichtige Ereignisse der Gesellschaft i. S. des § 90 Abs. 1 und Abs. 2 AktG informieren zu lassen, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind. Außerdem kann er von der Geschäftsführung eine Berichtserstattung verlangen (§ 90 Abs. 3 AktG).

Sofern die Mehrheitsbeteiligung beim Landkreis liegt, ist der Vorsitzende des Aufsichtsrats in der Regel der Landrat. Der Vorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat und leitet die Sitzungen. Er hält den Kontakt mit der Geschäftsführung und wird über alle wichtigen Ergebnisse informiert.

Die vom Landkreis entsandten Aufsichtsratsmitglieder haben an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen. Die Sitzungen und Beratungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Hierdurch soll Rechnung getragen werden, dass die Aufsichtsratsmitglieder Informationen erlangen, die im Interesse des Unternehmens einer vertraulichen Behandlung bedürfen und sie ohne Einflüsse von außen ihrer Kontrollfunktion wahrnehmen können.

Der Landkreis soll sich ihnen gegenüber Weisungsrechte im Gesellschaftsvertrag vorbehalten, soweit nicht Vorschriften des Gesellschaftsrechts dem entgegenstehen (Art. 81 Abs. 2 Satz 3 LKrO).²

Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben bei ihrer Arbeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers anzuwenden. Kein Mitglied des Aufsichtsrats darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen und Geschäftschancen der Beteiligungsunternehmen für sich nutzen. Interessenkonflikte, insbesondere Befangenheitsgründe, sind dem Aufsichtsrat gegenüber offen zu legen.

Um auf die Beteiligungsunternehmen Einfluss nehmen zu können, sind die Aufsichtsratsmitglieder angehalten, den Landkreis frühzeitig über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, die von besonderer Bedeutung sind, zu unterrichten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen (Art. 81 Abs. 2 Satz 2 LKrO). Hinsichtlich dieser Unterrichtungspflicht sind sie von ihrer grundsätzlichen Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit die gesetzlich vorgeschriebenen Geheimhaltungspflichten für vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, nicht verletzt werden (§ 394 AktG). Im Gesellschaftsvertrag sollen entsprechende Festlegungen getroffen werden. Zugleich soll im Gesellschaftsvertrag auf die straf- und haftungsrechtliche Relevanz von Verstößen gegen die Verschwiegenheitspflicht hingewiesen werden.

Für die Behandlung von Gesellschaftsangelegenheiten im Kreistag gelten die Bestimmungen über die Öffentlichkeit von Sitzungen und die Verschwiegenheit der Kreisräte (Art. 46 LKrO).

Die übrigen Rechte und Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder ergeben sich aus den gesellschaftsrechtlichen Vorgaben des GmbHG, dem Gesellschaftsvertrag und der Geschäftsordnung.

6.3 Geschäftsführung

6.3.1 Grundsätzliches

Die Geschäftsführung kann aus einer oder mehreren Personen bestehen. Sie wird in der Regel durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen (§ 46 Abs. 5 GmbHG). Eine Bestellung zum Geschäftsführer sollte in der Regel für fünf Jahre erfolgen.

Die Geschäftsführung ist jährlich in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres (31.08.) durch einen Beschluss der Gesellschafterversammlung zu entlasten (§ 52 Abs. 1 GmbHG i. V. m. § 120 AktG). Die Entlastung soll mit der Feststellung über den Jahresabschluss verbunden werden.

Für die Geschäftsführung ist eine Geschäftsordnung zu erlassen. Diese regelt die Aufgabenbetreuung zwischen Geschäftsführung und Aufsichtsrat. Wenn das Unternehmen mehr als einen Geschäftsführer hat, regelt sie auch die Geschäftsverteilung zwischen den Geschäftsführern. Sie ist vom Aufsichtsrat zu genehmigen.

² Jenes Weisungsrecht ist nur bei Vorliegen eines fakultativen Aufsichtsrats möglich, da hier im Gegensatz zu einem obligatorischen Aufsichtsrat Abweichungen vom Aktienrecht gem. § 52 Abs. 1 GmbHG vertraglich vereinbart werden können.

6.3.2 Aufgaben und Befugnisse

Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrags, der Weisungen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrats sowie der Geschäftsordnung. Sie hat die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden (§ 43 GmbHG).

Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft nach außen (§ 35 GmbHG).

Die Geschäftsführung trägt in erste Linie die Verantwortung für die Leitung des Unternehmens. Sie hat die originäre Führungsfunktion auf den Gebieten der Unternehmensplanung, -koordination und -kontrolle.

6.3.3 Pflichten

Die Geschäftsführung ist während ihrer Tätigkeit für Beteiligungsgesellschaften den Unternehmensinteressen verpflichtet. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben hat die Geschäftsführung jedoch auch die Interessen und Ziele des Landkreises zu beachten. Sie unterliegt einem umfassenden Wettbewerbsverbot und darf keine persönlichen Interessen verfolgen.

Die Geschäftsführung ist für eine ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich (§ 41 GmbHG). Sie hat ein internes Kontrollsystem zu installieren, insbesondere bei den Tätigkeiten im Bereich der Buchführung (Funktionstrennung).

Die Geschäftsführung unterliegt einer rechtzeitigen Auskunft- und Informationspflicht gegenüber den Gesellschaftern sowie dem Aufsichtsrat und hat die Einsicht in die Bücher und Schriften zu gestatten (§ 51 a GmbHG). Sie arbeiten zum Wohle des Unternehmens eng zusammen. Berichte der Geschäftsführung an den Aufsichtsrat sind in der Regel schriftlich zu erstatten.

Die Geschäftsführung berichtet einmal jährlich im Kreistag über die wesentlichen Feststellungen des Jahresabschlusses sowie über den aktuellen Sachstand und über weitere Unternehmensziele. Sie nimmt an weiteren Gremiumssitzungen zu Gesellschaftsangelegenheiten teil, sofern dies erforderlich ist oder seitens des Landrats bzw. Kreistags gewünscht wird.

Die Geschäftsführung bereitet die Sitzungen des Aufsichtsrats und der Gesellschafterversammlung vor und nimmt in der Regel an den Sitzungen teil. Der Verpflichtung auf unverzügliche Einberufung einer Gesellschafterversammlung ist nachzukommen, wenn dies durch entsprechende Regelungen im Gesellschaftsvertrag sowie im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint oder sich im laufenden Geschäftsjahr ergibt, dass die Hälfte des Stammkapitals verloren ist (§ 49 Abs. 2 und 3 GmbHG).

Der Beteiligungsverwaltung sind alle Einladungen zu den Sitzungen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates mit Tagesordnungen/Vorlagen unaufgefordert auf elektronischem Weg zu übermitteln. Dies gilt auch für unterjährige Berichte zu den Aufsichtsratssitzungen.

Die Sitzungsniederschriften werden innerhalb von sechs Wochen nach der Sitzung digital übermittelt.

Weitere Pflichten ergeben sich aus dieser Richtlinie, die von der Geschäftsführung zu beachten ist.

7. Aufgaben der Beteiligungsverwaltung

Die Beteiligungsverwaltung nimmt die Informations- und Dokumentationsfunktion wahr, bei der alle wesentlichen Unterlagen jederzeit einsehbar sind. Dies beinhaltet zusätzlich auch die Überwachung und Koordination der sich aus Gesetzen, dem Gesellschaftsvertrag und dieser Richtlinie ergebenden

Rechte und Pflichten des Landkreises als Gesellschafter und der Beteiligungsunternehmen. Zudem sind die erforderlichen Weisungsbeschlüsse des Kreistages für die Stimmrechtsausübung des Landrats in der Gesellschafterversammlung einzuholen.

7.1 Führung von Beteiligungsakten

Die Beteiligungsverwaltung sammelt und verwaltet alle relevanten Unterlagen und Informationen, die beim Landkreis im Rahmen seiner Gesellschafterstellung bei Beteiligungsunternehmen in privater Rechtsform anfallen. Dies umfasst auch die Prüfung und Archivierung der Dokumente.

Die Beteiligungsunternehmen stellen der Beteiligungsverwaltung folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Anzeigen an die Rechtsaufsichtsbehörde und Gründungsdokumente
- Gesellschaftsverträge/Satzung
- Handelsregisterauszüge
- Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat
- Geschäftsordnung für die Geschäftsführung
- Anstellungsverträge des/der Geschäftsführer inkl. Ergänzungen
- Einladungen, Beschlussvorlagen und Protokolle der Gesellschafterversammlungen
- Einladungen, Beschlussvorlagen und Protokolle der Aufsichtsratssitzungen (bzw. Beiratssitzungen)
- Wirtschaftspläne, Finanzpläne
- Prüfungsberichte des Abschlussprüfers (Jahresabschlüsse inkl. Bilanz, GuV, Anhang, Lagebericht nach HGB)
- Verträge zwischen dem Landkreis und den Gesellschaften (z. B. Finanzierungsvereinbarung, Bürgschaften)
- Berichte der Geschäftsführung an die Gesellschafter über Geschäftsverlauf und Lage der Gesellschaft
- Prüfungsberichte der Rechnungsprüfungsämter (sofern von dem eingeräumten umfassenden, § 54 HGrG übersteigenden Prüfungsrecht Gebrauch gemacht wurde)
- Prüfungspläne und jährliche Tätigkeitsberichte der Innenrevision (soweit vorhanden)
- Managementletter des Abschlussprüfers
- Ggf. unterjährige Berichte

Die Verantwortung für die Vollständigkeit dieser Unterlagen liegt bei der Beteiligungsverwaltung des Landkreises Coburg.

Die genannten Dokumente sind unaufgefordert und in digitaler Form der Beteiligungsverwaltung zu übermitteln.

7.2 Verschwiegenheitspflicht

Die Beteiligungsverwaltung stellt einen vertrauensvollen Umgang mit den Unterlagen sicher und beachtet insbesondere, dass unbefugte Dritte keinen Zugang zu den besonders vertraulichen Dokumenten erhalten. Sie hat außerhalb ihrer dienstlichen Tätigkeiten über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Unternehmen, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihr durch ihre Tätigkeit bekanntgeworden sind, Stillschweigen zu bewahren.

7.3 Überwachungsfunktion

Für den Landkreis als Gesellschafter überwacht die Beteiligungsverwaltung die Einhaltung bestimmter formaler Kriterien sowie die Rechte und Pflichten, die sich aus den Gesetzen, dem Gesellschaftsvertrag, den Geschäftsordnungen und dieser Richtlinie während des Geschäftsjahres ergeben. Hierzu gehören die

- ordnungsgemäße Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung und im Aufsichtsrat,
- rechtzeitige Vorlage und Feststellung des Jahresabschlusses,
- Behandlung des Jahresergebnisses,
- Entlastung von Geschäftsführung und Aufsichtsrat,
- Auswahl und Bestellung der Wirtschaftsprüfer,
- Anmeldungen zum Handelsregister sowie
- Einhaltung der kommunalrechtlichen Vorschriften.

7.4 Vorbereitung von Beschlussvorlagen

Die Geschäftsführung hat die Beteiligungsverwaltung über Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung, für die der Landrat einer Ermächtigung durch den Kreistag bedarf, mit einer ausreichenden Vorlaufzeit zu informieren. Die Beschlussvorlage für die Kreisgremien wird vom Beteiligungsunternehmen oder der Beteiligungsverwaltung nach Absprache vorbereitet. Der Weisungsbeschluss ist grundsätzlich vor der Entscheidung in der Gesellschafterversammlung von der Beteiligungsverwaltung einzuholen. Die Umsetzung der Beschlüsse wird von der Beteiligungsverwaltung begleitet und kontrolliert.

7.5 Haushalts- und Finanzplanung

Die Beteiligungsverwaltung bewirtschaftet grundsätzlich die Haushaltsmittel des Landkreises in Bezug auf seine Beteiligungsgesellschaften. In diesem Zusammenhang sind auch die finanziellen Abwicklungen auf den Kreishaushalt zu überwachen.

7.6 Kommunalrechtliche Genehmigungen (Beteiligungsanzeige)

Entscheidungen des Landkreises hinsichtlich der Errichtung, Übernahme und wesentlicher Erweiterung sowie Änderung der Rechtsform oder der Aufgabe von Unternehmen sind der Rechtsaufsichtsbehörde spätestens sechs Wochen vor Vollzug schriftlich anzuzeigen (Art. 84 LKrO).

Die Kommunikation mit der Rechtsaufsichtsbehörde erfolgt durch die Beteiligungsverwaltung. Die für das Anzeigeverfahren relevanten Informationen sind der Beteiligungsverwaltung rechtzeitig zur Kenntnis zu geben und alle Unterlagen, die für das jeweilige Verfahren benötigt werden, sind zur Verfügung zu stellen.

8. Besonderheiten der mittelbaren Beteiligung

Zur Wahrung der Interessen des Landkreises soll bei mittelbaren Beteiligungen, deren Anteil die in Art. 81 Abs. 2 Satz 1 LKrO vorgesehene „Bagatellgrenze“ in Höhe von 5 % überschreitet, bei Vorliegen eines Aufsichtsrates auch eine Landkreisvertretung im Aufsichtsratsgremium angestrebt werden. Bei

Neugründungen ist auf die Erfüllung des öffentlichen Zwecks bzw. auf die Einhaltung der Subsidiaritätsklausel im Satzungszweck und auf die Einräumung der entsprechenden Prüfungsrechte hinzuwirken.

Um die kommunale Einflussnahme bei mittelbaren Beteiligungen zu wahren, ist für die Entscheidungen in der Gesellschafterversammlung der Tochter- und Enkelgesellschaften die vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung des Mutterunternehmens einzuholen. Für die wesentlichen Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung der Muttergesellschaft bedarf der Landrat wiederum der Ermächtigung durch den Kreistag.

9. Wirtschaftsplan/Finanzplanung

Die Geschäftsführung erstellt rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan. Dieser ist in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften auszustellen (Art. 82 Abs. 1 Nr. 1 LKrO). Er gliedert sich in einem Erfolgs- und Vermögensplan.

Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung sowie ein Stellenplan beizufügen.

Die Finanzplanung enthält Angaben zum laufenden Jahr, für das kommende Jahr sowie die drei darauf folgenden Jahre. Der Finanzplan ist jährlich an die Entwicklungen anzupassen und fortzuführen.

Die Genehmigung des Wirtschaftsplans mit Finanzplanung und Stellenübersicht obliegt nach den Bestimmungen im jeweiligen Gesellschaftsvertrag der Beteiligungsunternehmen dem Aufsichtsrat oder der Gesellschafterversammlung. Die Vorlage an das entsprechende Gremium hat rechtzeitig zu erfolgen, damit vor Beginn des neuen Geschäftsjahres über den Inhalt beschlossen werden kann.

10. Jahresabschluss

Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und der Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr sind von der Geschäftsführung nach den für die großen Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB aufzustellen und durch einen Abschlussprüfer zu prüfen (Art. 82 Abs. 1 Nr. 2 LKrO). Die Aufstellung des Jahresabschlusses soll innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres (31.03.) für das vergangene Geschäftsjahr erfolgen (§ 264 Abs. 1 HGB). Falls diese Frist nicht eingehalten werden kann, ist dies der Beteiligungsverwaltung zu melden und einen Grund anzugeben, warum die Frist nicht eingehalten werden konnte. Für die Beauftragung des Abschlussprüfers gelten die Ausführungen unter Ziffer 11.

Die Geschäftsführung hat den Prüfbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach dessen Eingang jedem Aufsichtsratsmitglied zur Verfügung zu stellen.

Der Abschlussprüfer nimmt an den Beratungen des Aufsichtsrats über den Jahresabschluss teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung.

Der Aufsichtsrat hat zum Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch den Abschlussprüfer Stellung zu nehmen und den Bericht den Gesellschafter als Beschlussempfehlung in der Gesellschafterversammlung zuzuleiten (§ 171 AktG).

Die Gesellschafter haben spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate (31.08.) des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Jahresergebnisses zu beschließen (§ 42 a HGB). Auf Verlangen eines Gesellschafters hat der Abschlussprüfer an den Verhandlungen teilzunehmen. Die Beschlussfassung in der

Gesellschafterversammlung erfolgt auf Grundlage eines Ermächtigungsbeschlusses des Kreistags, der von der Beteiligungsverwaltung eingeholt wird. Im Rahmen dieses Weisungsbeschlusses soll die Geschäftsführung den Kreistag über die wesentlichen Feststellungen der Prüfung berichten.

Die Geschäftsführung hat den vollständigen und testierten Prüfbericht für das jeweilige Geschäftsjahr rechtzeitig vor der Feststellung durch die Gesellschafterversammlung der Beteiligungsverwaltung unaufgefordert in digitaler Form zu übermitteln.

Die Geschäftsführung hat die Offenlegung des Jahresabschlusses nach Bestimmungen des HGB zu beachten.

11. Abschlussprüfer

Bei der Prüfung der Jahresabschlüsse und Lageberichte der Beteiligungsunternehmen soll der Abschlussprüfer in einem fünfjährigen Turnus gewechselt werden, um eine objektive, sachgerechte und unabhängige Prüfung sicherzustellen. Eine Verlängerung über das fünfte Jahr hinaus ist vom Beteiligungsunternehmen zu begründen. Der bloße Austausch von Prüfern einer Prüfungsgesellschaft ist nicht ausreichend. Bei der Neuausschreibung ist der ausscheidende Abschlussprüfer bzw. die Prüfungsgesellschaft nicht zu berücksichtigen.

Der Abschlussprüfer wird von der Gesellschafterversammlung gewählt, sofern im Gesellschaftsvertrag die Wahl nicht auf den Aufsichtsrat übertragen wurde (§ 318 Abs. 1 HGB). Er soll vor Ablauf des Geschäftsjahres gewählt werden, auf das sich seine Prüfungstätigkeit erstreckt. Der Aufsichtsratsvorsitzende erteilt dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag. Hierbei sollen auch Prüfungsschwerpunkte festgelegt werden.

Der Prüfungsauftrag ist um die Sachverhalte des § 53 HGrG (Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und wirtschaftlicher Sachverhalte) zu erweitern. Dies ist im Gesellschaftsvertrag des Beteiligungsunternehmens zu verankern.

Über wesentliche Feststellungen und Vorkommnisse während der Abschlussprüfung ist die Geschäftsführung unverzüglich zu unterrichten.

Der Abschlussprüfer ist darauf zu verpflichten, alle prüfungsrelevanten Informationen im Prüfbericht festzuhalten. Er hat den Entwurf des Prüfberichts mit der Geschäftsführung und ggf. den Gesellschaftern vor Fertigstellung zu besprechen. Dabei sollen auch Ergebnisse dargestellt werden, die nicht Bestandteil des Prüfungsberichts sein müssen, aber für die Gesellschafter wie auch für den Aufsichtsrat und die Geschäftsführung bei der weiteren Unternehmensentwicklung hilfreich sein können.

12. Prüfungsrechte

Im Rahmen der Rechnungsprüfung wird die Betätigung des Landkreises an Unternehmen in Privatrechtsform unter Beachtung der kaufmännischen Grundsätze mitgeprüft (Art. 92 Abs. 4 LKrO). Zur Erfüllung dieser Aufgaben sollen im Gesellschaftsvertrag des Beteiligungsunternehmens dem Kreisrechnungsprüfungsamt sowie dem überörtlichen Prüfungsorgan sämtliche Informations- und Prüfungsrechte gem. § 54 HGrG eingeräumt werden (Art. 82 Abs. 1 Nr. 4 LKrO).

Die Beteiligungsverwaltung unterstützt das Prüfungsorgan bei seiner Aufgabenerfüllung und hält hierzu alle für die Steuerung der Beteiligung relevanten Informationen vor.

13. Veröffentlichung der Bezüge der Geschäftsführung

Der Landkreis hat darauf hinzuwirken, dass jedes Mitglieder der Geschäftsführung vertraglich verpflichtet wird, die ihm im Geschäftsjahr gewährten Bezüge i. S. von § 285 Nr. 9 a HGB jährlich zur Veröffentlichung im Beteiligungsbericht mitzuteilen (Art. 82 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 LKrO). Das erforderliche Einverständnis ist bei einer Neubesetzung bzw. bei einer Vertragsverlängerung der Geschäftsführung im Anstellungsvertrag zu vereinbaren.

14. Beteiligungsbericht

Die Beteiligungsverwaltung erstellt einmal jährlich einen Beteiligungsbericht gemäß Art. 82 Abs. 3 Satz 1 LKrO, der die Kreistagsmitglieder und Einwohner informieren soll sowie einen Überblick über die wirtschaftlichen Betätigungen des Landkreises Coburg geben soll. Dieser erstreckt sich beim Landkreis Coburg über die Unternehmen in Rechtsform des Privatrechts, an denen der Landkreis mit mindestens 5 % beteiligt ist. Dieser Bericht enthält Angaben über die Erfüllung des öffentlichen Zwecks, die Beteiligungsverhältnisse, die Zusammensetzung der Gesellschaftsorgane sowie die Bezüge der einzelnen Mitglieder des geschäftsführenden Unternehmensorgans, soweit diese ihre Zustimmung erteilt haben. Der Bericht ist nach Vorlage im Kreistag durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Landkreises Coburg jedermann öffentlich zugänglich zu machen.

15. Schlussbemerkung

Die Richtlinie wird regelmäßig im Hinblick auf neue Entwicklungen überprüft und – sofern es sich um keine grundlegenden Änderungen handelt – ohne erneute Beschlussfassung im Kreistag angepasst. Hierunter fallen insbesondere redaktionelle Anpassungen und Änderungen.

16. Inkrafttreten

Mit der Beschlussfassung des Kreistags am tritt die Beteiligungsrichtlinie in Kraft.

Coburg, den

Landkreis Coburg

Sebastian Straubel

Landrat